



Information zum Waffenrecht:

Vereinsaustritt

Im Waffengesetz sind Ausstellung und der fortgesetzte Erhalt einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe durch Sportschützen mittels des Bedürfnisprinzips an die Mitgliedschaft in einer anerkannten schießsportlichen Vereinigung geknüpft.

In Deutschland sind dies die Dachverbände wie z.B. der Deutsche Schützenbund e.V., der Bund Deutscher Sportschützen e.V., der Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., der Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr oder die Deutsche Schießsport Union, denen die Schießsport treibenden Vereine über eine Verbandsmitgliedschaft angehören.

Tritt ein Mitglied eines schießsportlichen Vereines aus, ist der Verein nach §15 Abs. 5 des Waffengesetzes verpflichtet, den Austritt wegen Wegfall des Bedürfnisses zum Besitz einer Schusswaffe unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde zu melden.

Dies führt, sofern kein anders begründetes Bedürfnis gegenüber der Behörde nachgewiesen werden kann, zum Widerruf erteilter waffenrechtlicher Erlaubnisse mit der Auflage, vorhandene Waffen innerhalb einer festgesetzten Frist einem Berechtigten zu übertragen. Dies kann eine anderer Waffenbesitzer oder Waffenhändler sein. Werden die Waffen innerhalb der Fristsetzung nicht veräußert, wird in der Regel eine entschädigungslose Abgabe zur Vernichtung angeordnet.